

Gesamte Rechtsvorschrift für BrauchtumsfeuerVO, Fassung vom 09.03.2023

Langtitel

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 22. März 2011 über die Zulässigkeit von Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen (BrauchtumsfeuerVO)

Stammfassung: LGBl. Nr. 22/2011

Änderung

LGBl. Nr. 112/2011
 LGBl. Nr. 34/2012
 LGBl. Nr. 3/2015
 LGBl. Nr. 25/2015
 LGBl. Nr. 38/2015
 LGBl. Nr. 31/2020
 LGBl. Nr. 55/2020

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2010, wird verordnet:

Text

§ 1

Ziel der Verordnung

Ziel dieser Verordnung ist es, die Zulässigkeit von Brauchtumsfeuern in der Steiermark zu regeln und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festzulegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. Brandbeschleuniger: jede brennbare Flüssigkeit der Gruppe A und B der Gefahrenklasse I und II der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF, BGBl. Nr. 240/1991 in der Fassung BGBl. II Nr. 351/2005, die einen Flammpunkt bis einschließlich 55 Grad Celsius aufweist, sowie leicht brennbare chemische Stoffe, die dazu verwendet werden, die Ausbreitungsgeschwindigkeit eines Feuers zu erhöhen;
2. Brauchtumsfeuer: ein Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen, das ausschließlich mit trockenem, biogenem Material beschickt wird. Als solche Feuer gelten:
 - a) Osterfeuer am Karsamstag; das Entzünden des Feuers ist im Zeitraum von 15 Uhr des Karsamstags bis 03 Uhr früh am Ostersonntag zulässig;
 - b) Sommwendfeuer (21. Juni); sollte der 21. Juni nicht auf einen Samstag fallen, so ist das Entzünden eines Brauchtumsfeuers anlässlich der Sonnenwende auch am nächsten, auf den 21. Juni nachfolgenden Samstag zulässig.
Sollte der 21. Juni auf einen Sonntag fallen, so ist das Entfachen des Sommwendfeuers an diesem Tag oder am vorhergehenden Samstag möglich. § 3 Abs. 3 gilt sinngemäß;
 - c) Feuer im Rahmen regionaler Bräuche, die das Abheizen eines Feuers beinhalten, wenn sie auf eine langjährige, gelebte Tradition mit eindeutigem Brauchtumshintergrund verweisen können.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 38/2015

§ 3

Brauchtumsfeuer

(1) Die Entfachtung von Brauchtumsfeuern ist in der Steiermark – abgesehen von den in Abs. 2, 3 und 4 genannten Beschränkungen – zulässig.

(2) Unzulässig ist die Entfachtung von Brauchtumsfeuern in der Stadt Graz.

(3) In nachstehenden Gemeinden dürfen Brauchtumsfeuer nur nach Maßgabe der folgenden Tabelle entfacht werden. Dort, wo eine zahlenmäßige Beschränkung für die Brauchtumsfeuer vorliegt, ist das Brauchtumsfeuer von der Gemeinde zu veranstalten. Die Gemeinde darf sich hierfür auch eines Vereines oder einer Organisation als Veranstalter bedienen, wobei die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Gemeinde obliegt:

Gemeinden ab 01.01.2015:	Gemeinden bis 01.01.2015:	Gemeinde-Kennzahl bis 01.01.2015:	Anzahl der zulässigen Brauchtumsfeuer:
Feldkirchen bei Graz	Feldkirchen bei Graz	60608	1
Fernitz-Mellach	Fernitz Mellach	60609 60630	1 1
Gabersdorf	Gabersdorf	61008	1
Gössendorf	Gössendorf	60611	1
Gralla	Gralla	61012	1
Hart bei Graz	Hart bei Graz	60617	1
Hausmannstätten	Hausmannstätten	60619	1
Kalsdorf bei Graz	Kalsdorf bei Graz	60624	1
Lang	Lang	61020	1
Lebring – St. Margarethen	Lebring – St. Margarethen	61021	1
Leibnitz	Kaindorf an der Sulm Leibnitz Seggauberg	61018 61022 61038	1 1 keine Beschränkung
Raaba-Grambach	Raaba Grambach	60635 60612	1 1
Sankt Veit in der Südsteiermark	Sankt Nikolai ob Draßling Sankt Veit am Vogau Weinburg am Saßbach	61034 61036 62373	keine Beschränkung 1 keine Beschränkung
Seiersberg-Pirka	Seiersberg Pirka	60644 60633	1 1
Straß-Spielfeld	Straß in Steiermark Obervogau Spielfeld Vogau	61041 61025 61039 61044	1 1 1 1
Tillmitsch	Tillmitsch	61043	1
Unterpremstätten-Zettling	Unterpremstätten Zettling	60652 60657	1 1
Wagna	Wagna	61045	1
Werndorf	Werndorf	60655	1
Wildon	Stocking Wildon Weitendorf	61040 61047 61046	keine Beschränkung 1 1
Wundschuh	Wundschuh	60656	1

(4) In Gemeinden, die in einem Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, in der Fassung LGBl. Nr. 116/2014 liegen, dürfen ausschließlich Brauchtumsfeuer gem. § 2 Z. 2 lit. a und b entfacht werden.

(5) Brauchtumsfeuer gem. Abs. 3 und § 2 Z 2 lit. c sind der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 34/2012, LGBl. Nr. 3/2015, LGBl. Nr. 25/2015

§ 4

Sicherheitsvorkehrungen

(1) Die Beschickung von Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen darf ausschließlich mit trockenem, biogenem Material erfolgen. Zum Entzünden oder zur Aufrechterhaltung eines Brauchtumsfeuers dürfen keine Brandbeschleuniger verwendet werden. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers verhindern, zB durch das Bereithalten geeigneter Löschhilfen in der Nähe der Feuerstelle.

(2) Es ist auf eine möglichst geringe Rauchentwicklung zu achten, um eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft zu vermeiden.

(3) Bei Brauchtumsfeuern müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

1. 50 m zu Gebäuden;
2. 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, sofern diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichem Verkehr dienen oder keine verkehrssichernden Maßnahmen getroffen werden;
3. 100 m zu Energieversorgungsanlagen und Betriebsanlagen mit leicht entzündlichen bzw. explosionsgefährdeten Gütern. Für solche Anlagen können von der örtlich zuständigen Behörde nach Maßgabe der Art und Betriebsmittel der Anlage im Einzelfall auch höhere Mindestabstände vorgesehen werden;
4. 40 m zu Baumbeständen bzw. zu Wald.

(4) Brauchtumsfeuer sind zu beaufsichtigen und abschließend verlässlich zu löschen, sodass das Feuer auch durch heftige Windstöße nicht wieder entfacht werden kann.

(5) Bei Nichteinhaltung der Abstands-, Beschickungs- und Sicherheitsbestimmungen ist das Entfachen des Feuers zu untersagen bzw. ein sofortiger Löschauftrag im Sinne des § 3 Abs. 2 BLRG seitens der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erteilen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 112/2011

§ 5

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind nach § 8 Bundesluftreinhaltegesetz strafbar.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2011 in Kraft.

§ 6a

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung des § 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 112/2011 tritt mit **1. Jänner 2012** in Kraft.

(2) Die Änderung des § 3 Abs. 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 34/2012 tritt mit **7. April 2012** in Kraft.

(3) Die Änderung des § 3 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 3/2015, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **24. Jänner 2015**, in Kraft.

(4) Die Änderung des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 25/2015 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **25. März 2015**, in Kraft.

(5) Die Änderung des § 2 Z. 2 lit. b durch die Novelle LGBl. Nr. 38/2015, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **23. Mai 2015**, in Kraft.

(6) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 31/2020 tritt § 5a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **2. April 2020**, in Kraft.

(7) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 55/2020 tritt § 5a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **11. Juni 2020**, außer Kraft.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 112/2011, LGBl. Nr. 34/2012, LGBl. Nr. 3/2015, LGBl. Nr. 25/2015, LGBl. Nr. 38/2015, LGBl. Nr. 31/2020, Nr. 55/2020

§ 7

Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt § 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffs PM₁₀ nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (IG-L-Maßnahmenverordnung 2008), LGBl. Nr. 96/2007, außer Kraft.